

Per Mail an:
Landeshauptstadt Hannover
Herrn Timo Cramm
Fachbereich Personal und Organisation
Bereich Rats- und Stadtbezirksangelegenheiten

Bearbeitet von
Frau Burbaß

E-Mail
Isabell.burbass@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
26.04.2023

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
23-22-23/31600

Durchwahl 0511 3034-
2216

Hannover
12.05.2023

Rückschnitt an B65 Bornum – Beantwortung der Bezirksratsanfrage 15-0885/2023 Ihre Anfrage vom 26.04.2023 an die SM Berenbostel

Sehr geehrter Herr Cramm, sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre an die Straßenmeisterei Berenbostel gerichtete Anfrage wurde über die örtlich zuständige Straßenmeisterei Wennigsen und dem örtlich zuständigen regionalen Geschäftsbereich Hannover an mich weitergeleitet.

Gerne beantworte ich Ihnen Ihre Anfrage zu den Grünpflegemaßnahmen und dem Lärmschutz an der B65 in Bornum.

1. Im Rahmen der Unterhaltungspflicht und der Verkehrssicherungspflicht sind an der B65 Grünpflegemaßnahmen durch einen Fremdunternehmer durchgeführt worden. Die Maßnahme umfasste eine Gehölzverjüngung durch sogenanntes „auf den Stock setzen“ einzelner Bäume und Sträucher und das Freischneiden des Lichtraumprofils der B65. Sie wurde auf Grundlage des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) § 3 und § 4 durchgeführt und erfolgte zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Straße und der Verkehrssicherheit. Die Pflegemaßnahme wurde fachlich auf der Grundlage des „Merkblattes für den Straßenbetriebsdienst – Teil: Grünpflege“ durchgeführt. Beim „auf den Stock setzen“ der Gehölze werden diese mit Verbleib eines kurzen Teils des Triebes und des Stubbens über dem Boden abgeschnitten, wobei der Wurzelstock im Boden verbleibt. Aus den verbliebenen Wurzelstöcken und Triebteilen treiben nach dem Schnitt im darauffolgenden Frühjahr kräftige neue Triebe aus. Dabei werden in der Regel gleich mehrere Triebe gebildet, so dass sich dichte, strauchartige Gehölzformen entwickeln. In Kombination mit den belassenen Einzelbäumen wächst nun wieder ein geschlossener und abwechslungsreicher Gehölzbestand heran. Durch diesen Neuaustrieb in Verbindung mit den belassenen Gehölzen wird zudem sichergestellt, dass auch der Lebensraum für Singvögel und andere Tiere langfristig erhalten bleibt.
2. Der zu ermittelnde Lärmpegel muss gemäß Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997 – VLärmSchR 97 berechnet werden und nicht über eine Lärmmessung festgestellt werden. Eine Lärmmessung bildet keine jährliche Lärmbelastung ab, sondern ein punktuell tagesabhängiges Ergebnis, welches wenig aussagekräftig ist. In der Praxis wird eine

Hinweis: Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i. V. m. § 3 NDSG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Lärmberechnung, nach der Digitalisierung der ortsspezifischen Besonderheiten (Topografie, Lage der Straße, Häuser, Wälle, Wände etc.) und der Ermittlung und Eingabe des durchschnittlichen täglichen Verkehrs (DTV) als Mittelwert für alle Tage des maßgebenden Jahres, einschließlich der LKW-Anteile mit einem hochleistungsfähigen Computerprogramm durchgeführt. Diese Verfahrensweise wird bundesweit angewandt und wurde durch führende Forschungsinstitute und durch das Bundesumweltamt auf seine Realitätsnähe geprüft und bestätigt. Zur Erhebung des maßgeblichen DTV wird ein, mittels Verkehrszählung und an straßenspezifischen Jahresganglinien geeichter DTV ermittelt, der die tageszeitlichen sowie saisonalen Schwankungen (Berufsverkehr, Ferienzeit etc.) ausgleicht.

3. Für den Bereich der B 65 zwischen der Auffahrt Bornum und der Abfahrt Badenstedt/Empelde wird der regionale Geschäftsbereich Hannover der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr die Möglichkeit einer Lärmsanierung prüfen. Sofern die Voraussetzungen für eine Lärmsanierung (Überschreitung der im Bundeshaushalt festgelegten Auslöswerte) vorliegen, wird der regionale Geschäftsbereich Hannover eine detaillierte schalltechnische Untersuchung durchführen. Die Eigentümer und Eigentümerinnen, die in diesem Fall einen Anspruch auf (passiven) Lärmschutz dem Grunde nach haben, werden über die Möglichkeit der Erstattung von Aufwendungen für passive Lärmschutzmaßnahmen (75%) informiert. Passive Lärmschutzmaßnahmen sind bauliche Verbesserungen an Umfassungsbauteilen (z.B. Fenster, Türen, Rolladenkästen, Wände, Dächer) schutzbedürftiger Räume. Auch der Einbau von Lüftungseinrichtungen in Räumen, die überwiegend zum Schlafen benutzt werden und in schutzbedürftigen Räumen mit sauerstoffverbrauchenden Energiequellen zählt zu den passiven Lärmschutzmaßnahmen. Sollte sich bei der schalltechnischen Berechnung eine große Anzahl an Betroffenen ergeben, wäre auch ein aktiver Lärmschutz (beispielsweise eine Wallerhöhung) denkbar. Das würde dann einer Verhältnismäßigkeitsprüfung (Nutzen-Kosten-Analyse) unterliegen. Es ist jedoch zu bemerken, dass die B65 im Bereich der Bahnüberführung in einem Trog geführt wird und sich die Tiefenlage lärmindernd auswirkt. Der in dem Bereich vorhandene fast 3 m hohe Wall sowie der Abstand zur B65 reduzieren zusätzlich den Lärmpegel.

Ich hoffe Ihre Fragen ausreichend beantwortet zu haben. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(Metz)